

# Satzung

der Ortsgemeinde St. Sebastian

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

~~vom 03. Juli 2003~~

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Sebastian, den 03.07.2003



Ortsgemeinde St. Sebastian

(Knechtges)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
<b>Wohngebäude</b>		
1	<b>Frei stehende Einfamilienhäuser Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte</b>	<b>2,0 Stpl.</b>
	<b>mit Einliegerwohnung</b>	<b>zusätzlich 1,0 Stpl.</b>
2	<b>Mehrfamilienhäuser je Wohnung</b>	<b>bis 60 m<sup>2</sup> - 1,0 Stpl. bis 120 m<sup>2</sup> - 1,5 Stpl. über 120 m<sup>2</sup> - 2,0 Stpl.</b>

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde St. Sebastian im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm am 15.07.2003, Ausgabe Nr. 29/03.

Weißenthurm, 16.07.2003

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Abt. 4.2 – Bauleitplanung – Wa/Kw  
Im Auftrag:



(Wagner)  
Abteilungsleiter